



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

25. Jahrgang

Potsdam, den 4. Juni 2014

Nummer 23

Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Vom 3. Juni 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Das Brandenburgische Juristenausbildungsgesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36 S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Hausarbeit und deren Verteidigung als eine Prüfungsleistung gelten.“

2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer einen Punktdurchschnitt von mindestens 3,50 Punkten in der schriftlichen Prüfung erreicht und in mindestens vier Aufsichtsarbeiten jeweils mindestens vier Punkte erhalten hat.“

- b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Prüflinge, die eine dieser beiden Voraussetzungen nicht erfüllen, sind von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und haben die Prüfung nicht bestanden.“

3. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 Absatz 2 bis 4 und § 62 des Landesbeamtengesetzes finden keine Anwendung.“

- b) Satz 3 wird aufgehoben.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 5“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegenstände der Prüfung sind neben den Pflichtfächern der staatlichen Pflichtfachprüfung die verfahrensrechtlichen und berufspraktischen Inhalte der Ausbildung in den Pflichtstationen sowie das für den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung von dem Rechtsreferendar gewählte Berufsfeld.“

5. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Buchstabe i werden die Wörter „die Folgen einer Täuschung,“ durch die Wörter „die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen, die Mitwirkungspflichten der Prüflinge und die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsbestimmungen, die Folgen“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 Buchstabe a werden die Wörter „und die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsbestimmungen“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 3. Juni 2014

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch